

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Überschrift 1	3
A. Überschrift 2	3
§ 1 Paragraph	3

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen :

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.

²Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Oberwil haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

²Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer,
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B

³Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.

⁴An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.

⁵In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines Motorfahrzeuges gestattet.

§ 3 Subsidiarität

¹Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.

²Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, so wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 Einkommenshöchstgrenze

¹Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Die Einkommenshöchstgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse;
- b. den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c. der Nettomiete bis maximal Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten.

²Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenzen, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 5 Vermögenshöchstgrenze

¹Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

²Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:

- a. notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;
- b. das Vermögen von andern in der gleichen Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

3 Berechnungsgrundlagen

§ 6 Anrechenbares Einkommen

¹Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.

²Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:

- a. eine allfällige Hilfflosenentschädigung;
- b. das Einkommen von andern in der gleichen Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

§ 7 Anrechenbare Ausgaben

¹Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a. 130% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung;
- b. Die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c. Nettomiete bis maximal Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten;

- d. Die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung des FEB Reglements, Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil entsprechen;
- e. Die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;
- f. Behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;
- g. Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50%, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsmiete

Beträgt die Nettomiete mehr als 40% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 9 Nettomiete

¹Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.

§ 10 Anrechenbare Höchstmieten

¹Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.

²Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.

§ 11 Mietzinsbeitrag

¹Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.

²Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.

4 Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

²Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des zuständigen Bereichs der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 13 Verfahren

¹Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

²Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.

⁵Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 14 Auszahlung

¹Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

²Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug

¹Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.

²Wird ein unrechtmässiger Bezug von Mietzinsbeiträgen festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.

§ 16 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrag mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 21. Juni 2007 aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:

An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2020 beschlossen.

Oberwil, xx Monat

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat xxxx genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxx vom xx. Monat xxxx auf den xx. Monat xxxx in Kraft gesetzt.